

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung

— Drucksachen 7/2979, 7/3010 —

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

— Drucksachen 7/2980, 7/3011 —

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Investitionszuschüsse für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

— Drucksachen 7/2981, 7/3006 —

Bericht der Abgeordneten Schröder (Lüneburg) und Möller (Lübeck)

Die Gesetzentwürfe sind nach Auffassung der Mehrheit im Haushaltsausschuß mit der Haushaltslage vereinbar.

Die Minderheit im Haushaltsausschuß ist dagegen der Auffassung, die Gesetzentwürfe seien gemäß § 96 der Geschäftsordnung nicht mit der Haushaltslage vereinbar.

Die Gesetzentwürfe sehen als Zielsetzung vor, die Belebung der abgeschwächten Wirtschaftstätigkeit und der rückläufigen Beschäftigung durch Förderungsmaßnahmen für private Investitionen sowie die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen der öffentlichen Haushalte im Zusammenhang mit staatlichen Investitionsprogrammen zur Konjunkturanregung. Dabei soll für private Investitionen unter bestimmten Voraussetzungen eine Investitionszulage gewährt werden. Dazu wird das bei der Deutschen Bundesbank als Konjunkturausgleichsrücklage festgelegte Aufkommen aus dem Stabilitätzuschlag zur Einkommensteuer freigegeben.

Ferner ist vorgesehen, für Investitionen, die in besonderem Maße auf die Einsparung von Energie gerichtet sind, eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder herge-

stellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zu gewähren. Diese Investitionen sollen der Einsparung von Energie dienen.

Außerdem sollen für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau Investitionszuschüsse aus Haushaltsmitteln des Bundes gewährt werden, um in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage insoweit eine Gleichstellung mit den gewerblichen Wohnungsunternehmen zu erreichen.

Bei der Beurteilung der gesamten finanziellen Auswirkungen der Gesetzesvorhaben entstehen nach Auffassung der Bundesregierung einerseits Haushaltsbelastungen, die unmittelbar durch die Rechtsänderungen verursacht werden und andererseits Steuermehreinnahmen, die sich mittelbar aus der beabsichtigten Wirtschaftsbelebung ergeben werden, aber nicht zu quantifizieren sind. Dabei wird davon ausgegangen, daß die wirtschaftlichen Anstoßwirkungen des Gesamtprogramms so hoch sind, daß sich über den gesamten Wirkungszeitraum für die öffentlichen Haushalte im ganzen keine Belastungen ergeben.

Die Gesetzentwürfe haben die folgenden finanziellen Auswirkungen:

Maßnahme	Entstehungs- jahr ¹⁾ 1974/75		in den Rechnungsjahren ²⁾									
			1975		1976		1977		1978		1979	
	ins- gesamt	dar- unter Bund ³⁾	ins- gesamt	dar- unter Bund ³⁾	ins- gesamt	dar- unter Bund ³⁾	ins- gesamt	dar- unter Bund ³⁾	ins- gesamt	dar- unter Bund ³⁾	ins- gesamt	dar- unter Bund ³⁾
Millionen DM — gerundet —												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Haushaltsbelastungen durch den Gesetzentwurf zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung sowie eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes												
1. Artikel 1 und 3 Änderung § 7 b EStG und der Grunderwerb- steuer (Zweiterwerb) ⁴⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Artikel 2												
a) Investitionszulage von 7,5 v. H. für bewegliche Wirt- schaftsgüter, Ge- bäude und Gebäu- deteile ⁵⁾ ⁶⁾	7 000	3 290	350	165	3 850	1 810	2 100	990	700	330	—	—
b) Investitionszulage von 7,5 v. H. für Großprojekte von energiepolitischer Bedeutung ⁷⁾	800	375	40	20	240	110	240	110	200	95	80	40
3. Gesetz zur Änderung des Investitionszula- gengesetzes Zusätzliche unbefriste- te Investitionszulage von 7,5 v. H. für be- stimmte energiespa- rende Investitionen ..	50	20	3	1	15	7	30	14	29	14	25	12
4. Steuermindereinnah- men insgesamt (gerundet)	7 850	3 685	395	185	4 105	1 930	2 370	1 115	930	440	105	50
5. Artikel 4 Verlängerung der Be- zugsdauer für Kurz- arbeitergeld	30 ⁸⁾	30 ⁹⁾	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
II. Haushaltsausgaben des Gesetzentwurfs über Investitionszuschüsse für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen												
7,5 v. H. Investitionsprä- mie für den sozialen Mietwohnungsbau	205	205	—	—	55	55	90	90	35	35	—	—
Steuermindereinnahmen und Haushaltsmehraus- gaben insgesamt	6 085	3 920	425	215	4 190	2 015	2 490	1 235	995	505	135	80

Die haushaltsmäßigen Folgerungen werden bei der laufenden Beratung des Haushaltsausschusses für den Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1975 berücksichtigt werden. Für die Folgejahre werden sie bei der Fortschreibung des Finanzplans einbezogen. Gegen dieses Verfahren hat die Minderheit erhebliche Bedenken geäußert.

Dieser Bericht beruht auf den von den federführenden Ausschüssen vorgeschlagenen Fassungen der Gesetzentwürfe, und zwar für die Drucksachen 7/2979 und 7/2980 der entsprechende Bericht des Finanzausschusses und für die Drucksache 7/2981 der Bericht des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Bonn, den 18. Dezember 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Schröder (Lüneburg)	Möller (Lübeck)
Vorsitzender	Berichterstatler	

¹⁾ Haushaltsbelastungen bei voller Wirksamkeit der Maßnahmen im Begünstigungszeitraum (entstehungsmäßig).

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

³⁾ Für das Anteilsverhältnis ist ein Mischsatz für ESt/KSt von 47 v. H. zugrunde gelegt.

⁴⁾ Die mobilitätsfördernde Maßnahme führt zu keinen zusätzlichen Steuerausfällen, da für die Bauobjekte, für die ein steuerbegünstigter Zweiterwerb in Frage kommt, die Steuermindereinnahmen bereits berücksichtigt sind.

⁵⁾ Unter Einbeziehung wärmesparender Baumaßnahmen.

⁶⁾ Ohne die vom Bund zu zahlenden Investitionszuschüsse für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (Zweckausgaben) — vgl. unter II. —.

⁷⁾ Zusätzliches Investitionszulagenvolumen wegen Verlängerung des Herstellungszeitraumes von einem Jahr auf drei Jahre.

⁸⁾ 300 000 Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt unterstellt.

⁹⁾ Mittelbare Belastung des Bundes nach § 187 AFG (ab 1976 voraussichtlich Bundesanstalt für Arbeit).